

Anlage A zur V/0966/2020

Kurzüberblick

Inhalt der Vorlage ist die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich Von-Steuben-Straße / Bahnhofstraße / Hafestraße.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Für den betroffenen Bereich hat der Rat der Stadt Münster am 14.03.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 597 gefasst, dessen Ziel es ist, eine städtebaulich angemessene Planung zwischen der Hochhausdominante „Metropolis“ und der Hafestraße so steuern zu können, dass sich Neubauten bzw. Umbauten im Baublock – auch im Kontext zu den aktuellen Quartiersentwicklungen im Bahnhofsumfeld – einfügen.

Für zwei Grundstücke im Plangebiet lagen Baugesuche vor, welche von der Verwaltung am 26.03.2018 bzw. am 25.04.2018 jeweils für einen Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt wurden.

Als weiteres Plansicherungsinstrument hat der Rat der Stadt Münster im Februar 2019 die Veränderungssperre Nr. 108 für den betroffenen Bereich beschlossen. Die Baugesuche wurden daraufhin abgelehnt. Die ursprünglich für eine Frist von zwei Jahren beschlossene Veränderungssperre wurde in einem weiteren Schritt vom Rat der Stadt Münster im Februar 2020 um ein Jahr verlängert.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 597 wird sich noch bis in das Jahr 2021 erstrecken.

Die Veränderungssperre tritt einschließlich ihrer 1. Verlängerung nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft, somit hier erst im Februar 2022. Auf die Frist ist allerdings der seit der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Daher läuft die um ein Jahr verlängerte Veränderungssperre für die von der Zurückstellung betroffenen Grundstücke bereits im Frühjahr 2021 aus, sodass die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 108 bereits jetzt erforderlich ist.

Finanzierung

Durch die Verlängerung der Veränderungssperre entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	-----------------------	-----------------------	------------------------	------------------------

Rechtliche Grundlage: § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

-